

An den Landrat

Glarus, 3. Mai 2022

Bericht zur Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbaches vom Mittelstafel der Bächialp bis zum Brunnenberg

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte das Geschäft Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbaches vom Mittelstafel der Bächialp bis zum Brunnenberg an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2022 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: Landrätin Susanne Elmer Feuz, Ennenda

Mitglieder: Landrat Emil Küng, Obstalden
 Landrat Urs Sigrist, Schwändi
 Landrätin Sabine Steinmann, Oberurnen
 Landrat Ruedi Tschudi, Glarus
 Landrätin Regula Nelly Keller, Ennenda
 Landrätin Elisabeth Schnyder-Schmid, Bilten

Entschuldigt: Landrat Roland Goethe, Glarus

Unentschuldigt: Landrat Christian Beglinger, Mollis

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- Landesstatthalter Kaspar Becker, Departement Bau und Umwelt
- Martina Rehli, Departementssekretärin
- Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie
- Thomas Grünwald, Leiter Energiefachstelle

Das Sitzungsprotokoll wurde von Merve Bayka, Departement Bau und Umwelt, geführt.

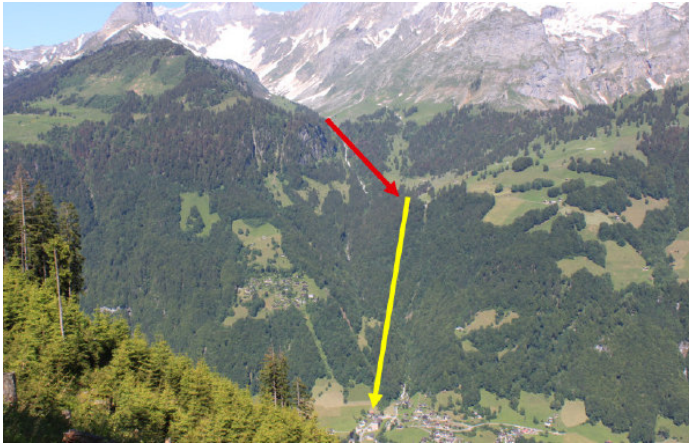
Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- Gesuch
- Konzessionsentwurf
- Mitbericht Abteilung Umweltschutz und Energie

1. Grundsätzliches

Die Technischen Betriebe Glarus (TBG) betreiben am Luchsingerbach (am Oberlauf Bächibach oder Bösbächibach genannt) in Luchsingen seit 1943 zwischen dem Brunnenberg und dem Dorf Luchsingen ein Kraftwerk. Die Konzession wurde 2017 erneuert.

Die TBG plant zusätzlich ein neues Kraftwerk zwischen dem Mittelstafel der Bächialp und dem Brunnenberg. Dafür liegt ein Konzessionsgesuch vor.



Bisheriges Kraftwerk (gelb), Konzessionsgesuch (rot)

Ein ursprüngliches Konzessionsgesuch der TBG aus dem Jahr 2016 war wesentlich umfassender, wurde jedoch aufgrund der Ergebnisse im Mitwirkungsverfahren reduziert. Auf das Staubecken wurde aufgrund des Mitwirkungsverfahrens, in welchem eine planerische Grundlage für das Staubecken verlangt wurde, verzichtet. Das nun vorliegende Projekt ohne Staubecken und verkürzter Fassungstrecke mit Fassungsstandort 1380 m.ü.M weist eine Bruttonutzhöhe von 280 Metern und eine genutzte Wasserstrecke von 720 Metern auf. Diese Restwasserstrecke führt durch steiles Gelände, ist unzugänglich und schwer einsehbar, zudem trocknet dieses raue Gewässer im Winter fast völlig aus, und bietet Fischen und Wirbellosen keinen guten Lebensraum.

Die in der Konzession festgehaltene Schutz- und Nutzungsplanung ist durch den Bundesrat zu genehmigen und bereits weit fortgeschritten. Die Interessenabwägung (Abwägung nach Art. 33 Gewässerschutzgesetz) spricht für eine Wasserentnahme. Die Restwassermenge muss gegenüber den Mindestanforderungen nicht erhöht werden. Das geplante Kraftwerk strebt eine mittlere Jahresproduktion von 6.2 GWh an, was einem mittelgrossen Kraftwerk entspricht.

2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

3. Detailberatung

Die Kommission setzte sich intensiv mit dem Konzessionsentwurf auseinander. Die Konzessionsbestimmungen entsprechen denjenigen anderer vergleichbarer Konzessionen, sodass die mittlerweile etablierte Praxis weitergeführt wird.

Den bei diesem Projekt speziell zu erwähnenden Ersatzmassnahmen sowie der Schutz- und Nutzungsplanung hat die Kommission besonderes Augenmerk geschenkt.

Das Departement erläuterte auf Nachfrage hin, dass zum Ausgleich der verringerten benetzten Fläche bzw. der Abnahme des Wasserlebensraumes von rund 970 Quadratmetern im Bereich der Quellaufstösse Flächen durch Auszäunung der Beweidung entzogen werden, sodass diese ökologisch aufgewertet werden. Die Landwirtschaft werde kaum beeinträchtigt,

da es sich nicht um sehr viel Weidefläche handle. Auch sei die landwirtschaftliche Bewässerung nicht gefährdet, da die Restwasserstrecke im Wald verlaufe und kaum zur landwirtschaftlichen Bewässerung genutzt werde. Weiter werden auch Ersatzmassnahmen für die durch den Bau beeinträchtigten Waldflächen durch Waldaufwertungen erbracht sowie eine sorgfältige bauliche Einbettung des Projektes ins Landschaftsbild gemacht. Die Kommission begrüsst diese getroffenen und verantwortungsvollen Massnahmen, anerkennt aber auch, dass jeder Bau eines Kraftwerkes einen Eingriff ins Landschaftsbild und die Natur darstellt und sorgfältig abgewogen werden muss.

So führte die Kommission eine intensivere Diskussion zur Interessenabwägung gemäss dem Gewässerschutzgesetz. Vorliegend fällt diese Abwägung aus drei Gründen zugunsten einer Wasserentnahme aus: Es handelt sich um eine steile Strecke mit entsprechend viel Energiepotential. Die Landschaftseinbusse ist gering. Und es handelt sich bei der Konzessionärin um eine örtliche Netzbetreiberin. Die vom Landrat in jüngster Zeit genehmigten Konzessionen seien nicht besser bewertet gewesen. Das Departement erläuterte weiter, dass bei Kraftwerken an der Linth die Interessen gegen eine Wasserentnahme in der Regel grösser sind, weil es sich um Lebensraum von Fischen handle. Deshalb müsse mehr Restwasser abgegeben werden. Vorliegend handelt es sich nicht um ein Fischgewässer.

Weiter hat die Kommission die Erwägungen des Regierungsrates zur Wasserwerksteuer kritisch hinterfragt. Das neu zu bewilligende Kraftwerk würde für sich alleine betrachtet aufgrund der geplanten Bruttoleistung von 797 kW nicht wasserwerksteuerpflichtig. Aufgrund der bisherigen Praxis bei ähnlich gelagerten Fällen (gleicher Betreiber zweier aufeinanderfolgender Kraftwerke und Nicht-Rückgabe des Wassers ins Gewässer) werden die beiden Kraftwerke am Luchsingerbach als Kraftwerk-System betrachtet und zusammen abgabepflichtig.

Aus der Kommission wurde eingebracht, dass die Produktion von Winterstrom zu bevorzugen wäre. Das Departement erläuterte, dass mit dem Kraftwerk etwa 1000 Haushalte versorgt werden können. Die Herausforderungen bei der Speicherung und der Winterstromproduktion bleiben jedoch gross. Dies sollte aber nicht gegen diese Stromproduktion bzw. den Bau des vorliegenden Kraftwerks sprechen.

Die Konzession war in der Kommission grundsätzlich unbestritten. Anträge wurden keine gestellt.

Die Kommission beschloss mit 6 Stimmen und 1 Enthaltung, dem Landrat zu beantragen, dem beiliegenden Konzessionsentwurf zuzustimmen.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Konzessionsentwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Energie und Umwelt**



Susanne Elmer Feuz
Kommissionspräsidentin